

Ethik in der Verteidigung im Rahmen von Verständigungsgesprächen

Zumindest auf den ersten Blick geben sich mögliche ethische Probleme der Verteidigung durch die Beteiligung an Verständigungsgesprächen und Urteilsabsprachen nicht sonderlich leicht zu erkennen. Was soll ethisch verkehrt an einer Verteidigung sein, so ließe sich fragen, die mit dem Mittel der Urteilsabsprache dem Mandanten ein milderes und günstigeres Urteil zu verschaffen versucht als es eigener fachkundiger Prognose zufolge ohne Geständnis und nach einer zur Schuldfrage kontrovers geführten Hauptverhandlung zu erwarten ist?

Die Antwort ist leider nicht so einfach, wie die Frage lautet. Das zeigt schon die Sprache, mit der wir uns der Sache nähern. Vom Deal, empfiehlt Meyer-Goßner in seinem Standardkommentar zur Strafprozessordnung, solle man tunlichst nur reden, wo die Regeln, die der Bundesgerichtshof zur Zulässigkeit der Urteilsabsprache festgelegt habe, missachtet würden. Die spürbare Scheu vor der Verwendung des englischen Wortes Deal für die Urteilsabsprache ist gleichermaßen aufschlussreich wie verräterisch. Von den Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern, die als Organe der Rechtspflege am Strafprozess beteiligt sind, will augenscheinlich niemand in den Ruch schnöder Geschäftemacherei geraten. Dabei geht es der Sache nach durchaus um einen Deal und ein Geschäft: nämlich um das Angebot eines Geständnisses und eines kurzen Prozesses mit bestandskräftigem Ergebnis gegen die verbindliche Zusage eines Urteiles, das ein bestimmtes Strafmaß nicht überschreitet. Der Frankfurter Kollege Hans Joachim Weider der seine Dissertation im Jahre 2000 unter dem provokativen Titel „Vom Dealen mit Drogen und der Gerechtigkeit“ veröffentlicht hat, kommt der Wahrheit deshalb auch sprachlich durchaus nahe.

Die Strafprozessordnung - Grundlage des Strafprozesses in der Bundesrepublik - enthält bekanntlich vielerlei für den Rechtsstaat zentrale und wichtige Prinzipien: die Unschuldsvermutung, die Grundsätze der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit in der Hauptverhandlung, die gerichtliche Sachaufklärungspflicht und - last not least - das Verbot, einen Angeklagten zum bloßen Objekt des gegen ihn geführten Verfahrens zu machen. Was sie allerdings nicht und nirgendwo kennt, sind Urteilsabsprachen nach Verständigungsgesprächen. Zu der bereits zuvor von ihm bejahten Zulässigkeit derartiger Absprachen hat sich zuletzt der große

Senat des BGH in einer Entscheidung vom 03.03.2005 (BGH NJW 2005, 1440 f.) geäußert, nachdem es zuvor zur Frage der Wirksamkeit vereinbarter Rechtsmittelverzichte zu unterschiedlichen Meinungen seiner Einzelsenate gekommen war. Zu Recht stellt sich der Große Senat dabei die Frage, ob er durch Richterrecht überhaupt regeln dürfe, was der Gesetzgeber selbst nicht vorgesehen und geregelt hat. Im Ergebnis bejaht der Große Senat diese Frage - allerdings mit einer Begründung, die sich wie ein Notschrei, wenn nicht gar wie eine Kapitulationserklärung liest. Dabei stellt der Große Senat zunächst fest, dass er sich an eigenen richterrechtlichen Regelungen zur Praxis der Urteilsabsprachen gehindert sehen würde, wenn es Anzeichen für die Bereitschaft des Gesetzgebers geben würde, sich dem Problem der Urteilsabsprachen und ihrer Zulässigkeitsvoraussetzungen selbst zuzuwenden. Solche Anzeichen seien aber weit und breit nicht zu erkennen. Das entscheidende Argument für die Zulässigkeit der Urteilsabsprache unter bestimmten, vom Großen Senat festgelegten Kautelen folgt sodann: angesichts der knappen Ressourcen der Justiz sei die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege ohne die Zulassung der Urteilsabsprache in der Bundesrepublik der Gegenwart nicht mehr zu gewährleisten. Im Klartext lautet die Botschaft: je komplexer und zeitaufwändiger eine nach den Regeln und Grundsätzen der Strafprozessordnung durchgeführte Hauptverhandlung zu verlaufen droht, desto dringlicher ist die Justiz auf Urteilsabsprachen und den durch sie gesicherten kurzen Prozess angewiesen. Unter der Hand gerät der Strafprozess dabei - an der Strafprozessordnung vorbei - zu einer Art privatisierter Verfügungsmasse der Verfahrensbeteiligten, die aus unterschiedlichen Gründen das gleiche Interesse am kurzen Prozess vereint und die - wenn das Geschäft klappt - zudem keinen Wert auf eine wie auch immer geartete ex-post-Kontrolle durch das zuständige Revisionsgericht legen. Das ist nicht nur ein Problem der rechtsstaatlichen Anforderungen an die Durchführung eines Strafverfahrens, es kann auch zu erheblichen ethischen Problemen bei der Verteidigung führen. Denn wenn es nach der Strafprozessordnung geht, ist dem Verteidiger mehr noch als den übrigen Verfahrensbeteiligten die Aufgabe zugewiesen, als Beistand seines Mandanten dessen prozessuale Rechte durchzusetzen und zu gewährleisten. Beim Deal bzw. bei der Urteilsabsprache aber geht es um etwas ganz anderes: da geht es auf Seiten der Verteidigung um die Kunst, nach Art eines Kaufmannes den bestmöglichen Preis für ein Geständnis des Mandanten herauszuschlagen.

Die ethischen Risiken, die mit dieser Rollenveränderung verbunden sind, liegen auf der Hand: wo es etwa um Pflichtverteidigungen und bescheidene Pflichtverteidigerhonorare geht, können wirtschaftliche Überlegungen den Verteidiger durchaus in Versuchung führen, ein eigenes Interesse am kurzen Prozess zu entwickeln und dem Mandanten ohne Rücksicht auf die in der Hauptverhandlung im Einzelnen zu erwartende Beweislage ein schnelles Geständnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeiten der Urteilsabsprache zu empfehlen. Wo Pflichtverteidigungen eine entscheidende Einnahmenquelle sind, kann umgekehrt ein Interesse des Verteidigers am kurzen Prozess auch deshalb bestehen, weil sich mit Geständnis und Urteilsabsprache sehr viel mehr Verteidigungen erledigen lassen als im Falle der Durchführung lang oder länger andauernder Hauptverhandlungen - ganz abgesehen davon, dass Kooperationsbereitschaft und Verständnis des Verteidigers für die Ressourcenknappheit der Justiz die Hoffnung auf weitere Beiordnungen sicherlich beflügeln kann.

Im Übrigen mögen der BGH und sein Großer Senat noch so sehr auf strikte Transparenz und Prozessöffentlichkeit des Verständigungsgesprächs und der Urteilsabsprache pochen und die genaue Protokollierung der getroffenen Absprache fordern, die entscheidenden Weichen dürften aller praktischen Erfahrung nach trotzdem in nicht-öffentlichen und in Abwesenheit des angeklagten Mandanten geführten Vorgesprächen unter Berufsrichtern, Staatsanwälten und Verteidigern gestellt werden. Da gerät der angeklagte Mandant mit seinem Prozessverhalten schnell in die Gefahr, genau zu dem zu werden, was die Strafprozessordnung zu verhindern sucht: nämlich zum bloßen Verfahrens- und Verhandlungsobjekt.

Der Verzicht auf Rechtsmittel, sagt der Große Senat des BGH, dürfe grundsätzlich nicht zum Gegenstand einer Absprache gemacht werden. Auch im Falle eines abgesprochenen Urteiles müsse der Angeklagte qualifiziert über sein Recht belehrt werden, jederzeit Rechtsmittel einlegen zu können. Auch hier dürfte die Praxis im Regelfall aber anders aussehen. Das Interesse aller Beteiligten am kurzen Prozess ist schon seiner Natur der Sache nach rechtsmittelfeindlich. Wo beim abgesprochenen Urteil auf Rechtsmittel verzichtet wird, dürfte der Verzicht aller qualifizierten Rechtsmittelbelehrung zum Trotz deshalb regelmäßig ein heimlicher und unausgesprochener Bestandteil der getroffenen Absprache sein.

Historisch mag es durchaus so sein, dass die heute so verbreitete Praxis der Urteilsabsprache ursprünglich vor allem auf Verteidiger zurückzuführen ist, die anfangs der 80er-Jahre den Tatgerichten in Vorgesprächen ihre Werkzeuge zeigten und damit erfolgreich mit einer langen und aufwändigen Hauptverhandlung zu drohen in der Lage waren (Hanack, StV 1987, 500). In der Praxis der Gegenwart jedoch sitzen Staatsanwaltschaften und Gerichte mit der Möglichkeit der Androhung einer schärferen Sanktion im Falle der Verweigerung einer angebotenen Absprache längst am längeren Hebel. In Darmstadt z.B. bot eine Schwurgerichtskammer als Gegenleistung für die Bereitschaft zum Geständnis und zum kurzen Prozess dem Angeklagten eine Bewährungsstrafe von zwei Jahren an, verurteilte ihn aber nach der Verweigerung des erwünschten Geständnisses und nach einer zur Schuldfrage kontrovers geführten Hauptverhandlung wegen einer Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren (StV 2002, 397, 398). Auch wenn das Urteil vom BGH aufgehoben wurde: das Beispiel verdeutlicht, welche spezifischen Strafbedürfnisse eine verweigerte Urteilsabsprache auf Seiten von Tatgerichten zu mobilisieren vermag.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das berufsethische Eis, auf dem sich der Verteidiger mit seiner Beteiligung an Verständigungsgesprächen und Urteilsabsprachen bewegt, sehr dünn sein kann. Mit dem Deal und der Urteilsabsprache beteiligt er sich, wie wir spätestens seit der Entscheidung des Großen Senates vom 03.03.2005 wissen, an einer Maßnahme zur Entlastung der Strafjustiz. Je häufiger und verbreiteter die Urteilsabsprache wird, desto mehr fragt sich, ob das, was die Justiz dem angeklagten Mandanten im Gegenzug als angeblich mildere Sanktion anbietet, tatsächlich so viel besser und günstiger ausfällt als das, was ohne Geständnis nach kontrovers geführter Hauptverhandlung herauszukommen hätte. Sicher gibt es Fälle, in denen es zur professionellen Ethik der Verteidigung gehört, dem Mandanten ein Geständnis und die Absprache eines Urteiles zu empfehlen. Eine solche Empfehlung liegt dann nahe, wenn der Verteidiger nach genauer Lektüre der Verfahrensakten nach bestem Wissen und Gewissen zu der Überzeugung gelangt, dass seinem Mandanten mit der Bereitschaft zum Geständnis und zum kurzen Prozess eine deutlich geringere Strafe erwartet als nach einer kontrovers geführten Hauptverhandlung. Beteiligt sich der Verteidiger an einer Urteilsabsprache, gehört es aber auch zur Ethik seines Berufes, für die Transparenz und Öffentlichkeit der Absprache zu sorgen, die der BGH

fordert und auf die genaue Protokollierung ihres Inhaltes zu pochen. Denn nur dann ist der angeklagte Mandant vor Urteilen zu schützen, mit denen Tatgerichte von einmal gegebenen Strafmaßzusagen mutwillig abweichen.

Die Anwaltschaft insgesamt kann an einer Entwicklung, in der die Praxis der Urteilsabsprache zur geläufigen Regel und die nach den Grundsätzen der Strafprozessordnung durchgeführte Hauptverhandlung zur seltenen Ausnahme wird, kein Interesse haben. Rechtsanwälte sind Organe der Rechtspflege und auch als Verteidiger keine Kaufleute in der Handelsbranche Strafmaß und Strafmaßhöhe.

Rupert von Plottnitz